VERORDNUNG (EWG) Nr. 34/87 DER KOMMISSION

vom 7. Januar 1987

zur Festsetzung der Kontingente für das Jahr 1987, die Portugal für bestimmte Erzeugnisse des Weinsektors gegenüber Drittländern eröffnet

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3797/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Festlegung der Einzelheiten für die mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr bestimmter der Regelung des stufenweisen Übergangs unterliegender landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Drittländern nach Portugal [1], insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3797/85 sieht für bestimmte Weinerzeugnisse vor, daß Portugal bei der Einfuhr aus Drittländern mengenmäßige Beschränkungen in Form von Jahreskontingenten anwendet. Es ist zweckmäßig, die Kontingente für das Jahr 1987 insbesondere unter Berücksichtigung der Anfangskontingente und des festgestellten Handels festzusetzen. Eine Anhebung in Höhe von 10 v. H. gegenüber dem Anfangskontingent gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 841/86 der Kommission [2] scheint angemessen.

Es ist angezeigt, die Kommission über die im Rahmen der festgesetzten Kontingente durchgeführten Einfuhren der genannten Erzeugnisse nach Portugal und über die von diesem Mitgliedstaat zur Anwendung der Kontingente erlassenen Maßnahmen zu unterrichten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1987 werden die Kontingente, die Portugal für bestimmte Erzeugnisse des Weinsektors gegenüber Drittländern eröffnet, wie folgt festgesetzt:

(in Hektoliter)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingent für 1987
22.05	Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben (einschließlich Mistellen):	
	ex B. Wein, anderer als der unter A genannte, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind; Wein in anderen Umschließungen, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von mindestens 1 bar und weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C:	
	— Wein in anderen Umschließungen als Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von mindestens 1 bar und weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C	9 350
	C. andere:	
	I. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger	
	II. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol	

[1] ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 23.

[2] ABl. Nr. L 77 vom 22. 3. 1986, S. 15.

Artikel 2

Die portugiesischen Behörden teilen der Kommission die Maßnahmen mit, die sie zur Anwendung von Artikel 1 erlassen haben.

Sie übermitteln der Kommission alle sechs Monate die Angaben über die zu diesem Zeitraum eingeführten Mengen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Januar 1987

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident